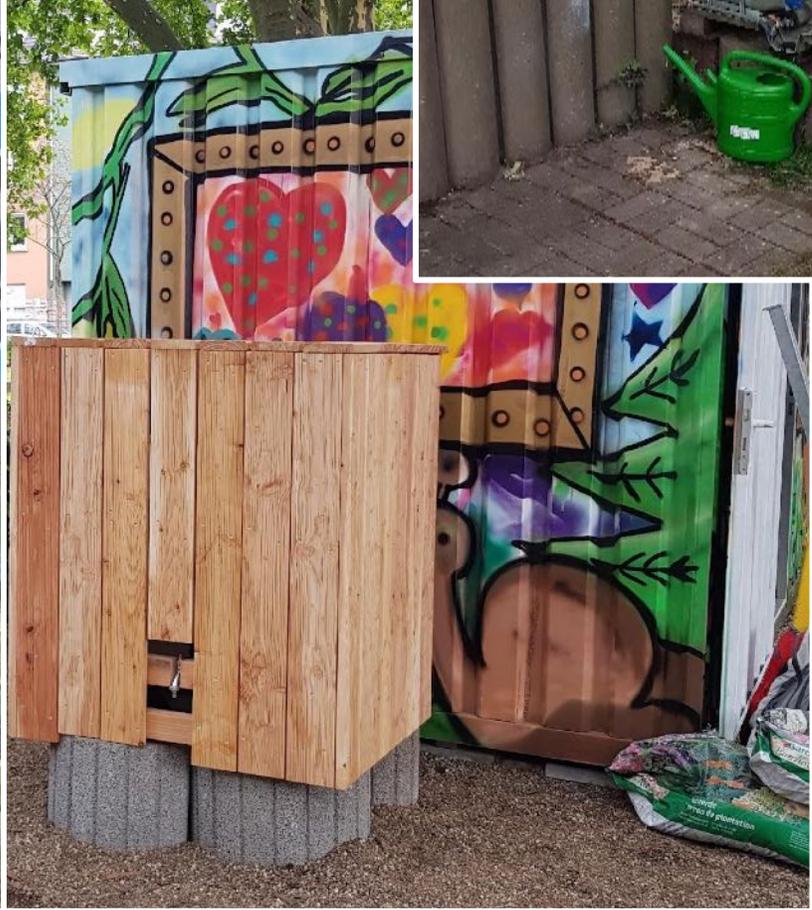


DIE WASSERTANKE

REGENWASSER IN DER STADT NUTZEN

SO SIEHT'S AUS



REGENSPEICHER IN MÜNSTER



300L Speichervolumen
Ca. 150cm hoch
Durchmesser ca. 60cm



REGENSPEICHER IN MÜNSTER



800L Speichervolumen
Ca. 180cm hoch, 80cm
breit und 60cm tief



REGENSPEICHER IN DORTMUND



1000L
Speicher-volumen
ca. 120cm
hoch, 100cm
breit und
120cm tief

Pflanzsteine unter dem
Regenspeicher

- Bewuchs mit Rankpflanzen
- Platz für Gießkanne



Anwendungs-
beispiel

Zink Wassersammler

IBC Regenwassertank
1000 Liter

Beispiel einer Holzverkleidung des IBC-Tanks

Berlin Fritschestrasse 28 und 30



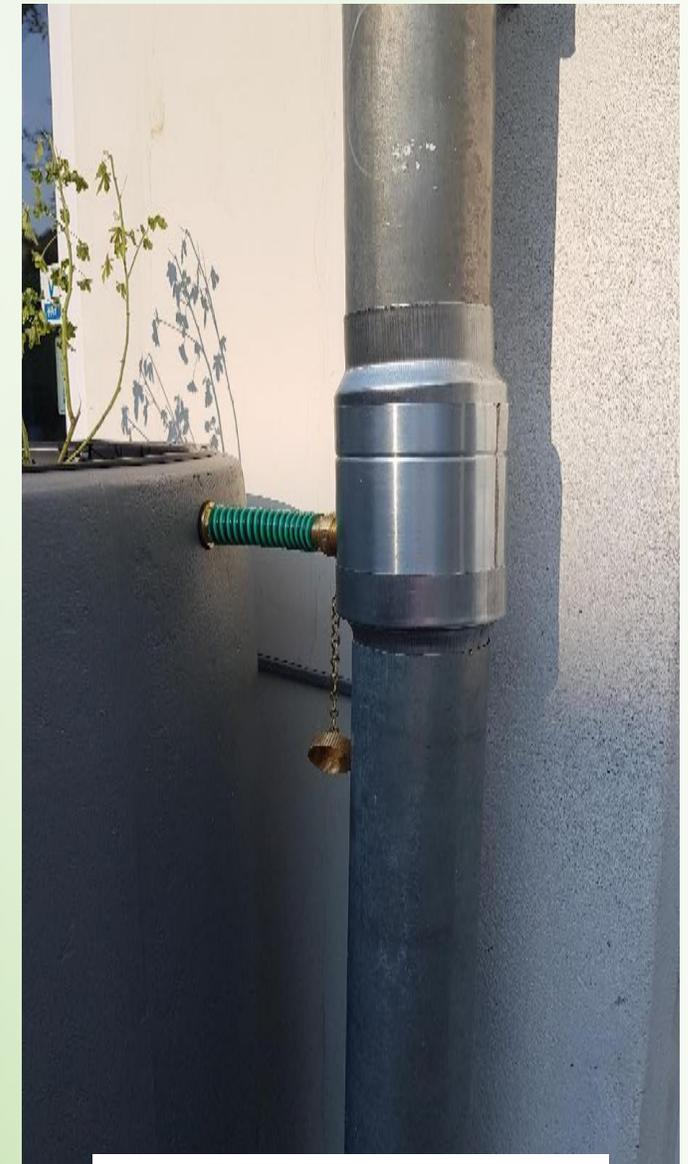
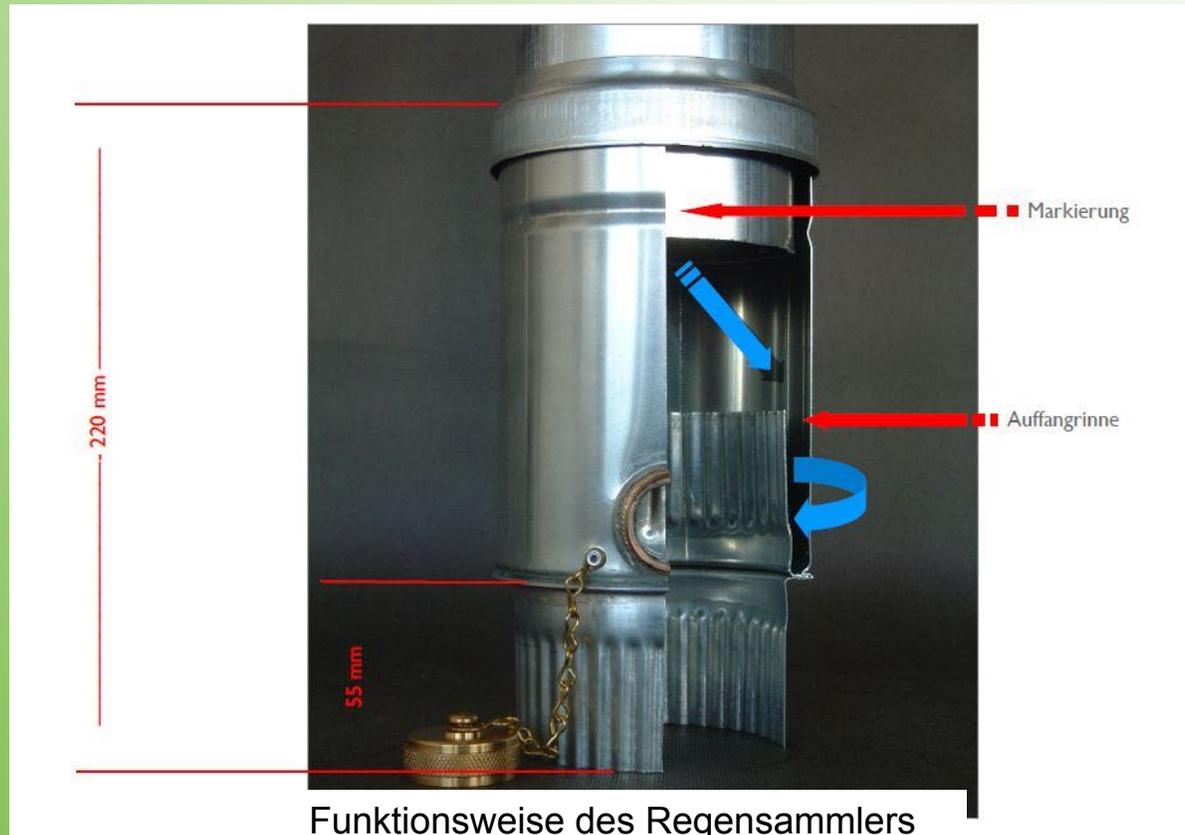
500 Liter



1000 Liter

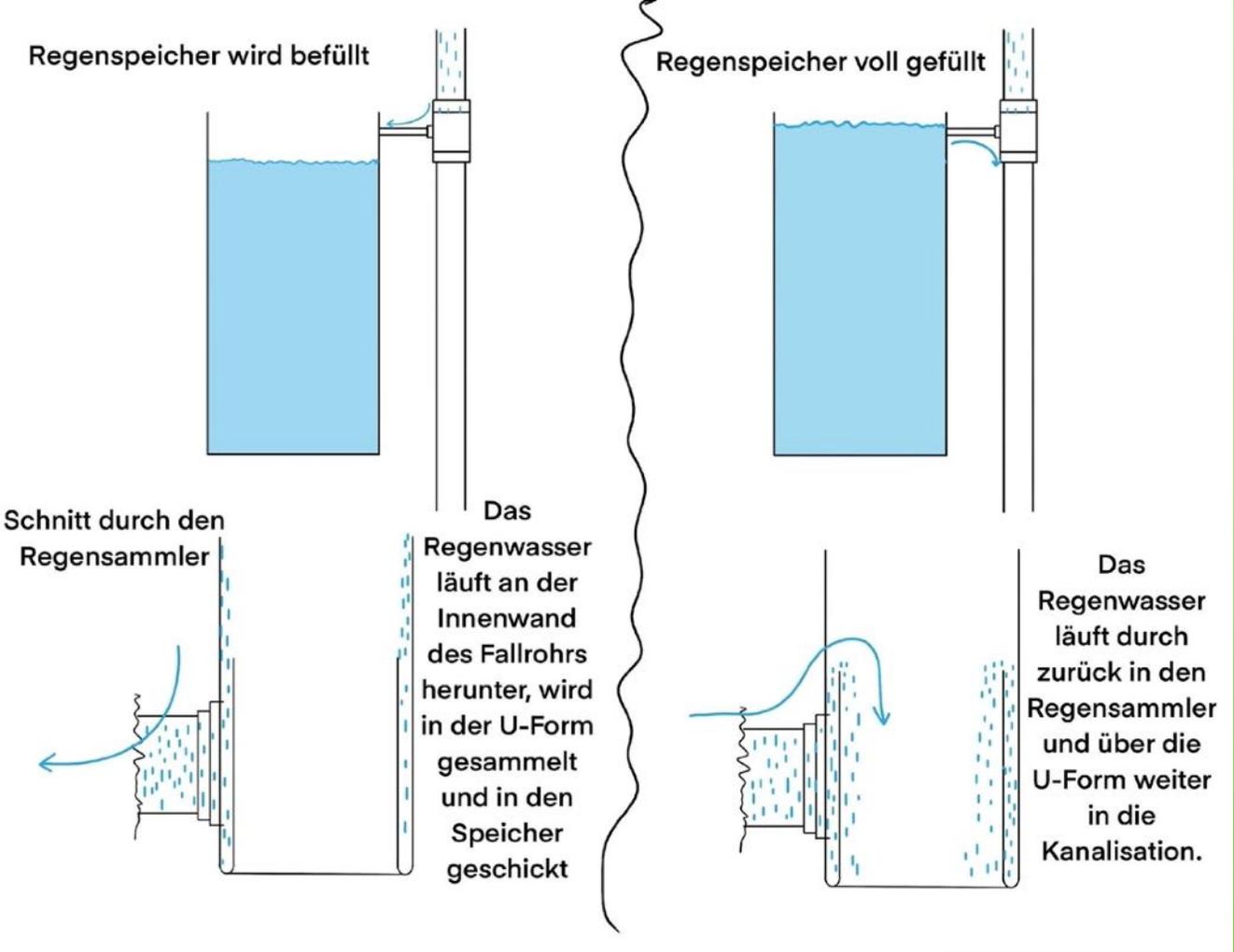
VORGEHENSWEISE

- In das Fallrohr wird ein Regensammler eingebaut. Dieser leitet das Wasser aus dem Fallrohr in den Regenspeicher.



installierter Regensammler

VORGEHENSWEISE



VORGEHENSWEISE

- Die verfügbaren Regenwasserspeicher sind durch zusätzliche Maßnahmen gegen Vandalismus zu schützen.



Wasserhahn, der nur mit einem Steckschlüssel zu öffnen ist.



Wasserhahn, mit einem Schloss abschließbar.

VORGEHENSWEISE

- Die Regentonne muss auf der Strasse und ggf. auch im Hof gegen Umfallen gesichert werden.



Dafür wird sie mit 2 Stahlbändern in der Hauswand verankert

regionale Fördermöglichkeiten finden

- + STIFTUNG BERLINER LEBEN

www.stiftung-berliner-leben.de/foerdergrundsaeetze/

- + STIFTUNG MENSCH

www.stiftung-mensch-umwelt.de

- + STIFTUNG NATURSCHUTZ

www.stiftung-naturschutz.de

- + FEIN - FREIWILLIGES ENGAGEMENT IN NACHBARSCHAFTEN

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/quartiersentwicklung/programme/freiwilliges-engagement-in-nachbarschaften-fein/>

Antrag beim Straßen- und Grünflächenamt stellen auf eine temporäre Installation einer Regentonne



WAS? Regensäule 500L grün der Fa. Speidel Tank- & Behälterbau
H: 184cm / Ø 65 cm / Höhe Auslass: 35cm / Höhe Einlass: 168cm

WO? Fritschestraße 29, Vorderhaus rechts.

WER? Antragsteller ist Jörg Winners (Fritschestr. 29) für die Initiative
Nachbarinnen & Nachbarn der Fritschestraße

WIE? Finanzierung durch wassertanke.org / Katrin Wittig

- Es wird einen Schenkungsvertrag zwischen der Wassertanke und Jörg Winners geben. Darin sind die Rechte und Pflichten festgehalten, unter anderem die Ausweisung als temporäre Installation und die Gewährleistung des Abbaus bei baulichen Maßnahmen durch den Eigentümer der Stellfläche.

Fachgerechte Installation durch Fa. TEAM Ruhug Berlin / Herr Hoyer

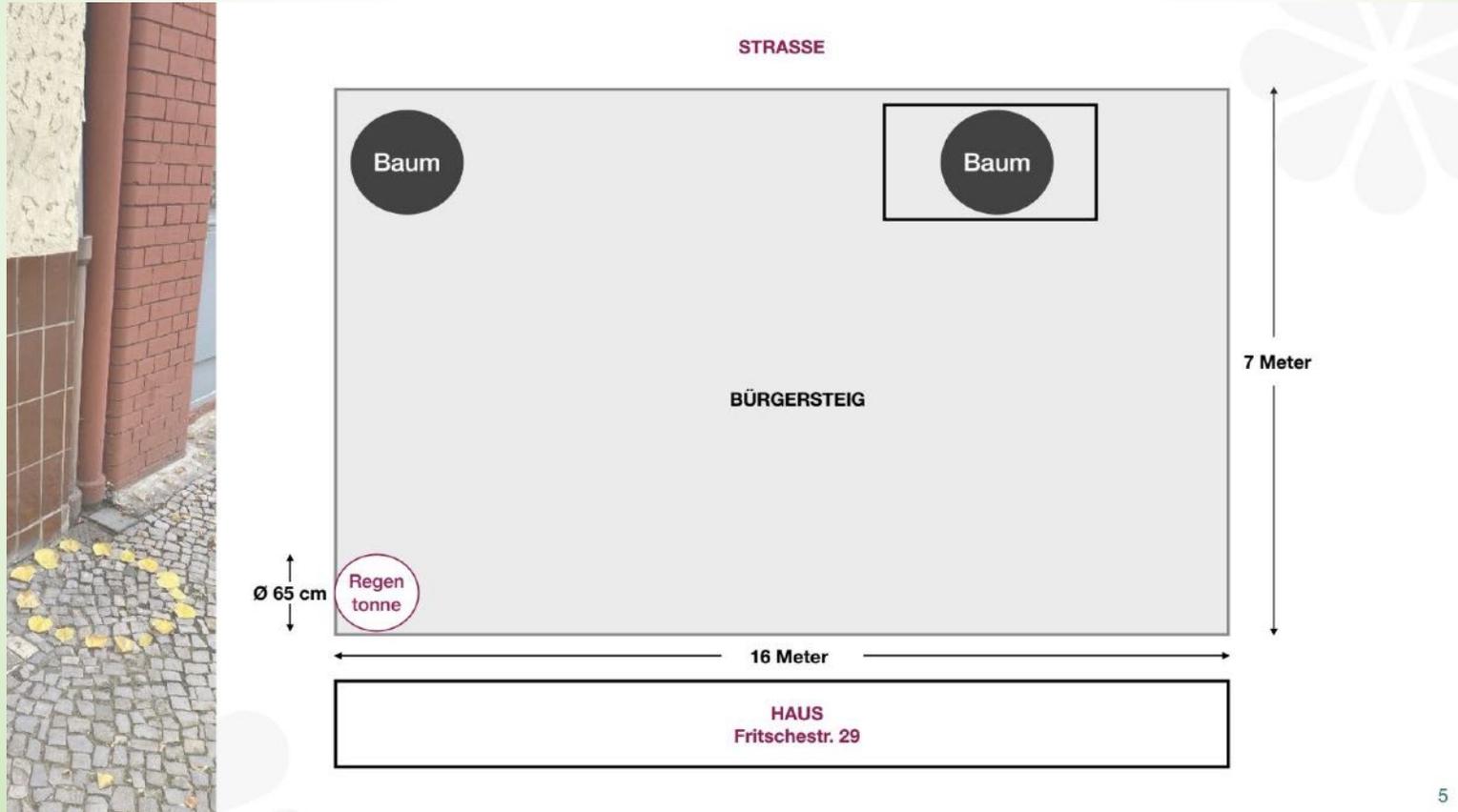
- Sichere Standfläche
- Verankerung in der Wand durch ein Stahlband
- Verbindung der Regentonne mit dem Fallrohr durch einen Zink-Regenwassersammler

WANN? November 2022

Temporärer Antrag auf Anschluß & Nutzung

formlos und individuell gestalten, aber wichtige Punkte auflisten > was, wo, wie, wer nutzt sie und kümmert sich.

Antrag beim Straßen- und Grünflächenamt stellen auf eine temporäre Installation einer Regentonne



bemaßte Skizze vom Ort der Aufstellung

Antwort BA Charlottenburg Wilmersdorf

<p>Sehr geehrter Herr Winners, wir haben uns Ihr Anliegen angeschaut und hätten wie die Berliner Wasserbetriebe keine Bedenken bei der Aufstellung der Regentonne. Da die Regentonne direkt an der Hauswand angebracht werden soll, handelt es sich hier um einen genehmigungsfreien Anliegergebrauch.</p> <p>Eine behördliche Erlaubnis ist demnach nicht notwendig. Beachten Sie aber bitte, dass jegliche Pflege und Verantwortung für die Regentonne bei Ihnen liegt. Es sollte unbedingt verhindert werden, dass die Tonne umkippen</p>	<p>kann, Kinder das Wasser trinken können oder sonstige Personen- und Sachschäden eintreten. Zudem sollten Sie Ihre/n Eigentümer/in um Zustimmung bitten.</p> <p>Beachten Sie bitte zusätzlich auch Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diese Duldung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Ein Eigentümerwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.2. Dieses Schreiben ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde nach dem Bauordnungsrecht sowie sonstige, für die Nutzung ggf.	<p>erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden und auch etwaige privatrechtliche Zustimmungen des Gebäudeeigentümers.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Sämtliche Kosten, die durch die Planung, den Einbau, die laufende Unterhaltung (z.B. Graffiti- und Aufkleber-Beseitigung, sonstige Reparaturen usw.) obliegen dem Nutzer. Kosten, die für erforderliche Instandsetzungen und den eventuell später erforderlichen Rückbau entstehen, sind von Ihnen zu tragen.4. Sie haften für alle Ansprüche und Schäden,	<p>die dem Land Berlin oder Dritten durch die vorgenannte Nutzung entstehen.</p> <ol style="list-style-type: none">5. Das Land Berlin ist von allen Ansprüchen auf Ersatz der Schäden freizustellen, die durch die von Ihnen ausgeübte Nutzung hervorgerufen und gegen das Land Berlin geltend gemacht werden.6. Der Nutzer haftet dem Land Berlin gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden an Straßenkörper und an den Bestandteilen der Straße, die durch den Einbau- bzw. Aufbau/ das Vorhandensein oder den Aus- und Abbau der Maßnahme entstehen.	<ol style="list-style-type: none">7. Im Bereich des Lichtraumprofils der umgebenden Gehwegflächen (bis 2,20 m Höhe) sind keine herausstehenden bzw. scharfkantigen Teile zulässig.8. Sollten bereits Schäden vorhanden sein, sind diese im Einvernehmen mit dem Straßen- und Grünflächenamt vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.9. Sollten die Schäden an der Straßenbefestigung während der Nutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten
--	--	---	---	--

Antwort BA Charlottenburg Wilmersdorf

<p>Straßenlandes durch das Straßen- und Grünflächenamt entstehen, gelten diese durch den Nutzer verursacht.</p> <p>10. Diese Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Straßen- und Grünflächenamtes auf Kosten des Nutzers gemäß §15 Abs.1 BerlStrG beseitigt.</p> <p>11. Der Nutzer hat etwaige Ansprüche aus Besitzstörung selbst geltend zu machen.</p> <p>12. Die Kosten der Neuanlegung, der laufenden Pflege, der Unterhaltung und der Instandsetzung trägt der Nutzer. Die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Aufbauten obliegt dem</p>	<p>Nutzer.</p> <p>13. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für die Anlage obliegt dem Nutzer. Dies beinhaltet auch den Winterdienst (Befreiung von Schnee- und Eisglätte von der Benutzungs- und der zuführenden Gehwegfläche). Der Nutzer ist verpflichtet die Anlage im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu kontrollieren und Schäden zu beseitigen.</p> <p>14. Erlangt der Nutzer Kenntnis von einer Störung oder einem Schaden an den Anlagen, so hat er unverzüglich aufzuklären, ob hierdurch eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Verkehrssicherheit vorliegt</p>	<p>und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen (z.B Absperrung der Gefahrenstelle) zu treffen.</p> <p>15. Die Anlagen sind regelmäßig von einer dafür geeigneten Person auf Sicherheit zu kontrollieren. Der Nutzer hat den Namen, die Anschrift, die Telefon/Handynummer der für den jeweiligen Standort verantwortlichen Person dem Straßen- und Grünflächenamt mitzuteilen und diese Angaben gegebenenfalls zu aktualisieren.</p> <p>16. Müll, Schutt, Asche oder andere Bodenkulturen abträgliche Stoffe dürfen weder gelagert noch vergraben werden.</p>	<p>17. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind von dem Nutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen. (Müllbeseitigungspflicht)</p> <p>18. Es sind ausschließlich hochwertige, witterungsbeständige und schwer entflammbare Materialien zu verwenden.</p> <p>19. Pfosten, Anker, Standfüße o.ä. eventuell vorgesehene Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden. Eine feste Verankerung mit dem Erdreich ist unzulässig.</p> <p>20. Öffentliche Anlagen, wie Beleuchtungsmaste, Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigerschächte usw.</p>	<p>müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>21. Fußgängerzonen sowie Gehwege dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Grundstücksein- und Ausfahrten, sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten und dürfen durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>22. Das Auftragen von Farbe sowie jegliche Veränderungen an der Straßenbefestigung sind unzulässig.</p> <p>23. Alle Bestandteile der Anlage sind so zu sichern, dass jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern insbesondere bei unbeständiger</p>
---	---	---	---	---

Antwort BA Charlottenburg Wilmersdorf

<p>Wetterlage (Sturm, Unwetter ect.) auszuschließen ist.</p> <p>24. Das Anbringen von Werbung jeglicher Art ist unzulässig. Wildplakatierungen sind umgehend und rückstandslos nach Feststellung zu entfernen.</p> <p>25. Auf Verlangen des Landes Berlin hat der Nutzer die Anlagen auf seine Kosten zu verlegen, anzupassen oder zu beseitigen sobald dies im öffentlichen Interesse des Landes Berlin erforderlich ist bzw. wird. (Unterhaltung der Straße, Straßenbau, Leichtigkeit des Verkehrs und erforderliche Arbeit der Leitungsbetriebe). Im Falle eines Widerrufs, bei</p>	<p>sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit der Verlegung des Standorts hat der Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.</p> <p>26. Sofern im Interesse der öffentlichen Leitungsbetriebe, von Straßenbaumaßnahmen oder in Havariefällen eine Inanspruchnahme der Nutzungsfläche notwendig werden sollte, ist dies in dem Umfang wie es von der bauausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung</p>	<p>unverzüglich zu beräumen.</p> <p>27. Grundsätzlich ist nur das Aufstellen der Anlage innerhalb der genehmigten Fläche und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen erlaubt. Andere Gegenstände dürfen nicht auf dem öffentlichen Straßenland aufgestellt werden. Insbesondere ist das Verlegen von Teppichen, Matten, vergleichbarer Auslegeware und Ähnlichem nicht zulässig.</p> <p>28. Die Beendigung der Nutzung ist dem Straßen- und Grünflächenamt gegenüber rechtzeitig anzumelden.</p> <p>29. Bei Einstellung der Nutzung oder Widerruf der Zustimmung ist der Nutzer verpflichtet, die Anlagen</p>	<p>auf seine Kosten vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Die Herstellung des öffentlichen Straßenlandes erfolgt durch das Straßen- und Grünflächenamt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Für die Aufwendungen des Straßen- und Grünflächenamtes werden zusätzlich Bauverwaltungskosten in Höhe von 15 % der Netto-Rechnungssumme, mindestens jedoch 350,00 € erhoben.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind § 11 Absatz 6 und 7 Berliner Straßengesetz sowie Abschnitt III Nr. 160 der Allgemeinen</p>	<p>Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins.</p> <p>30. Die Erlaubnis erlischt mit jeder Veränderung der Anlagen, (spätestens mit Untergang des Hauptbauwerkes) oder für den bisherigen Nutzer nach Einstellung der Nutzung bzw. nach Erteilung einer neuen Zustimmung für den Rechtsnachfolger. Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 1 BerlStrG die Beschädigung öffentlichen Straßenlandes unverzüglich dem Straßen- und Grünflächenamt zu melden ist.</p> <p>MfG Ulrike von Rekowsky BA Charlottenbg/Wdorf</p>
--	---	---	--	--



Wassertanke

Dieses Projekt möchte den Grundstein für eine nachhaltige, soziale Stadtbegrünung legen.

Fördergeber*innen und Unterstützer*innen:

